



Fraunberg
unsere Gemeinde



Mitteilungsblatt
13 / 2026 vom 02. April 2026

VERWALTUNG:

Gemeinde Fraunberg, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg

Tel.: 08762/7320-0, Fax: 08762/7320-99

E-Mail: info@fraunberg.de (für allgemeine Angelegenheiten)

mitteilungsblatt@fraunberg.de (für Mitteilungen im Mitteilungsblatt)

Internet: www.fraunberg.de

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr / Dienstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

BÜRGERMEISTER:

Hans Wiesmaier, E-mail: johann.wiesmaier@fraunberg.de

Wir gratulieren recht herzlich

zur goldenen Hochzeit

den Eheleuten Edeltraut und Johann Blumoser, Sandberg.

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

Wichtiger Hinweis

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg erscheint
am Freitag 10.04.2026.

Redaktionsschluss, Donnerstag, 02.04.2026, 10.00 Uhr.

Einweihung neuer Bauhof und Recyclinghof Reichenkirchen am 12. April 2026

Die Gemeinde Fraunberg lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zur feierlichen Einweihung des neuen Bauhofs und Recyclinghofs in Reichenkirchen ein. Die Veranstaltung findet am Sonntag, den 12. April 2026, um 13.00 Uhr im Gewerbegebiet Pillkofen, Felixanger 6 und 8 in 85447 Fraunberg, statt.

Die Einweihungsfeier wird musikalisch von der „Moosrand Musi“ umrahmt. Nach der offiziellen Begrüßung durch den Ersten Bürgermeister Hans Wiesmaier folgen Grußworte des Landkreises Erding, vertreten durch Landrat Martin Bayerstorfer, sowie der Bauherrenvertretung KFB Reuth durch Herrn Robert Rüger. Auch der Generalunternehmer Hasnbau, vertreten durch Herrn Martin Schwarzenbeck, richtet ein Grußwort an die Gäste. Im Anschluss erfolgt die feierliche Segnung des Bauhofs und Recyclinghofs durch Diakon und Dekanatsbeauftragten Christian Pastötter.

Nach dem offiziellen Teil sind alle Besucherinnen und Besucher herzlich zum „Tag der offenen Tür“ von 14.00 bis 18.00 Uhr eingeladen. Dabei besteht die Möglichkeit, die neuen Einrichtungen zu besichtigen und einen Blick hinter die Kulissen zu werfen.

Für die kleinen Gäste wird ein abwechslungsreiches Kinderprogramm mit Hüpfburg und Kinderschminken angeboten. Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt: Es gibt Würstl und Kotelett vom Grill, Kaffee und hausgemachte Kuchen sowie Bier vom Fass und alkoholfreie Getränke.

Die Gemeinde Fraunberg freut sich auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher und einen gelungenen gemeinsamen Festtag.



Umgang mit einem offenen Feuer, Reisig- oder Wiedfeuer, Brauchtumsfeuer z.B. Sonnwendfeuer und Grillgeräten

Folgende Vorschriften sind zu beachten:

1. Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)
Für den Vollzug ist die Gemeinde zuständig (§ 23 VVB).

§ 4 VVB – Feuer im Freien:

- Es darf keine Brandgefahr für die Umgebung bestehen.
- Einzuhaltende Entfernungen:
- 5 Meter von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen (z. B. trockene Hecken, (Nadel-) Bäume, etc.). Dies gilt auch für Holzpalisaden oder einen Sichtschutz aus brennbarem Material.
- 25 Meter von leicht entzündbaren Stoffen.
- mindestens 100 m müssen offene Feuerstätten von leicht entzündbaren Stoffen (z.B. Wald) entfernt sein z. B. Reisig- oder Wiedfeuer, Brauchtumsfeuer.

AUSNAHME: Grillgeräte, Heizpilze, Luftherhitzer und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

Wichtige Hinweise:

- Das offene Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten und darf nur im Freien entzündet werden.
- Bei starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- Löschmittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

§ 24 VVB – Weitergehende Anordnungen

- Die Gemeinde kann im Einzelfall weitergehende Anordnungen treffen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit nach § 27 VVB mit Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

2. Abfallrecht – Entsorgung/Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Für so genannte Brauchtumsfeuer (z. B. Sonnwendfeuer) darf als Brennmaterial nur trockenes, naturbelassenes Holz (d. h. nicht lackiert, beschichtet, eingelassen, imprägniert usw., keine Möbelteile) verwendet werden. Das Verbrennen von Altpapier, Kartonagen, Altreifen, Kunststoffen und sonstigen Abfällen sowie Altölen in Brauchtumsfeuern ist nicht zulässig. Verbrennungsrückstände sind Abfälle und daher ordnungsgemäß zu entsorgen. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen behandelt werden. Das Verbrennen von nicht geeigneten Materialien stellt eine unzulässige Abfallbeseitigung dar. Bei einem Verstoß muss mit einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und Bußgeld gerechnet werden.

Das Verrotten oder Verbrennen von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (z.B. Grüngutcontainer, Biogasanlagen usw.) ist gemäß der Bayerischen Pflanzenabfall-Verordnung (PflAbfV) unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich.

Strohige Abfälle aus der Landwirtschaft oder dem Erwerbsgartenbau dürfen nur verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder sie im Boden nicht genügend verrotten können. Das Verbrennen muss mindestens sieben Tage vorher über die Gemeinde beim Landratsamt Erding angezeigt werden. (Informationen und Formblätter erhalten Sie bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Erding, Abfallrecht, Tel. 08122/58-1208).

3. Naturschutzrecht

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung alle Teile der freien Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers oder sonstigen Berechtigten unentgeltlich betreten (Art. 27 Abs. 1 und 2 BayNatSchG). Dieses so genannte Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen. Das Entzünden und Betreiben offener Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnenwendfeuer u.ä.) in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“ und wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt. Dies gilt sowohl für offene Feuerstätten (z. B. Grillgeräte) als auch für unverwahrtes Feuer (d. h. Feuer, das nicht in einer offenen Feuerstätte, sondern z.B. in einer Feuerstelle am Boden oder in einer dafür hergestellten Bodenmulde betrieben wird). Dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten – für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers – erforderlich.

Auch beim erlaubten Feuermachen sollte die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur beachtet werden (§ 1 BNatSchG). Danach hat jeder

- nach seinen Möglichkeiten in Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen und
- sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere soweit wie möglich erhalten, nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Innerhalb von Landschaftsschutzgebieten unterliegt das Anzünden von offenen Feuern einem Erlaubnisvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Innerhalb der Naturschutzgebiete ist das Anzünden von offenen Feuern in den meisten Fällen verboten. Auskunft erteilt die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Erding (Telefon: 08122/58-1243).

4. Waldgesetz

Wer in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon eine offene Feuerstätte (=Grillgerät) oder ein unverwahrtes Feuer (=Lagerfeuer auf einem naturbelassenen Boden) anzünden will, bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 BayWaldG). Gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG darf eine offene Feuerstätte oder ein unverwahrtes Feuer nicht unbeaufsichtigt oder ohne ausreichende Sicherungsmaßnahmen gelassen werden. Im Wald darf in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober nicht geraucht werden (Art. 17 Abs. 3 BayWaldG).

Eine Zuwiderhandlung (vorsätzlich oder fahrlässig) ist gemäß Art. 46 Abs. 2 Nr. 4+5 BayWaldG wird mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet. Wer fremde Wälder in Brand setzt, begeht nach § 306 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat (Brandstiftung) oder eine Straftat nach § 306 f StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr).

Sonderfall

Der Waldbesitzer und Personen, die von ihm im Wald beschäftigt werden (auch unentgeltlich) benötigen keine Erlaubnis. Verletzen diese jedoch ihre Sicherungspflicht aus Art. 17 Abs. 2 Nr. 3 BayWaldG (s.o.), liegt auch hier eine Ordnungswidrigkeit vor. Verbrennen Waldbesitzer Reisig im Wald, darf dies nach § 5 PflAbfV dort verbrannt werden, wo es anfällt. Kein flächiges Verbrennen, nicht zu große Feuerstellen (nicht über alten Baumstümpfen entzünden) möglichst auf Blößen und Wegen entzünden, dazu muss im Umkreis des Feuers auf mindestens 5 m Breite alles Brennbares entfernt werden;

Hitzestrahlung beachten! Durch Entfernen des Auflagehumus bis zum Mineralboden sollte rings um die Feuerstelle ein Schutzstreifen von 1,50 m Breite angelegt werden. Bei hoher Waldbrandgefahr (ab Warnstufe 4) und ungeeigneter Witterung, (starker Wind, Trockenperioden) kein Reisig im Wald verbrennen! Die Einhaltung von Mindestabständen (siehe unter Ziffer 1 und 100 m zu sonstigen Gebäuden, Zeltplätzen, Parkanlagen oder anderen Erholungseinrichtungen, 75 m zu Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, Bahnlinien, 10 m zu öffentlichen Feldwegen) sind einzuhalten.

Bei Unklarheiten fragen Sie bei dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (untere Forstbehörde)

nach. Für die Landkreise Erding und Freising ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding (Telefon: 08122/480-160) zuständig.

Wasserzähler wegen Wasserverlusten kontrollieren

Die jährliche Zählerablesung zeigt immer wieder, dass in einzelnen Hausinstallationen ungewollte Wasserverluste auftreten. Im Hinblick auf die Wasser- und Kanalgebühren weisen wir darauf hin, dass jeder Hauseigentümer für Wasserverluste in seiner Hausinstallation selbst verantwortlich ist. Wir empfehlen deshalb dringend, den Verbrauch am Zähler in regelmäßigen Zeitabständen zu kontrollieren um Wasserverluste z.B. durch ein undichtes Überdruckventil der Heizung oder einen Rohrbruch, gering zu halten. Wird kein Wasser verbraucht, dürfen sich Rädchen am Wasserzähler nicht drehen.

Bauleitplanung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Anschluss sind als ergänzende Verfahren die abschließenden Bekanntmachungen folgender Bauleitpläne abgedruckt:

- 3. Änderung des Bebauungsplanes Fraunberg-Nord (F 2)
- 1. Änderung der Außenbereichssatzung Sandberg (F 11)
- Aufhebung des Bebauungsplanes Fraunberg Ost-Nord (F 2 A)
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Tittenkofen (R 5)
- Einbeziehungssatzung im Osten von Lohkirchen (R 16)
- Außenbereichssatzung Edersberg (M 11)

Diese Bekanntmachungen erfolgen vorsorglich zur Rechtssicherheit.

Gemeinde Fraunberg
Hans Wiesmaier, Erster Bürgermeister

1. Änderung der Außenbereichssatzung Sandberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)

Die Gemeinde Fraunberg hat mit Beschluss vom 2. November 2021 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Sandberg“, die den nördlichen Bereich des Ortsteils Sandberg umfasst, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung der Außenbereichssatzung rückwirkend zum 10. Dezember 2021 in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung im Rathaus Fraunberg, Zimmer Nr. 2.1, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

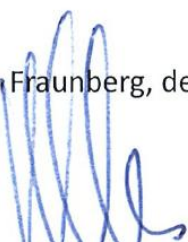
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

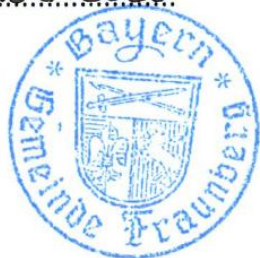
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fraunberg, den 04.03.2026



Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister



Außenbereichssatzung Edersberg

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)

Die Gemeinde Fraunberg hat mit Beschluss vom 26. September 2017 die Außenbereichssatzung „Edersberg“, die den südwestlichen Bereich des Ortsteils Edersberg umfasst, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung rückwirkend zum 17. November 2017 in Kraft.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung im Rathaus Fraunberg, Zimmer Nr. 2.1, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fraunberg, den

04.03.2026


Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans Helling Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Fraunberg hat mit Beschluss vom 31. Mai 2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Helling“, der südöstlichen Bereich des Ortsteils Helling umfasst, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus Fraunberg, Zimmer Nr. 2.1, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fraunberg, den

04.03.2026

Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister



5. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet Tittenkofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses (ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)

Die Gemeinde Fraunberg hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Tittenkofen“, der das Gebiet an der An der Erdinger Straße in Tittenkofen umfasst, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans rückwirkend zum 19. Januar 2024 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus Fraunberg, Zimmer Nr. 2.1, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fraunberg, den 04.03.2026


Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister



1. Änderung des Bebauungsplans Fraunberg Nord II Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Gemeinde Fraunberg hat mit Beschluss vom 14. Februar 2012 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Nord II“, der den Bereich am Ziegelweg in Fraunberg umfasst, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus Fraunberg, Zimmer Nr. 2.1, 1. Stock, Rathausplatz 1, 85447 Fraunberg, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fraunberg, den 04.03.2026


Hans Wiesmaier
Erster Bürgermeister



Geänderte Abholzeiten (Ostern):

Papiertonne B,	Donnerstag, 02.04.2026
Gelber Sack,	Donnerstag, 02.04.2026
Restmülltonne A,	Dienstag, 07.04.2026
Restmülltonne B,	Mittwoch, 08.04.2026

Straßenkehren im Gemeindegebiet Fraunberg

Die Gemeinde Fraunberg hat die Fa. Wurzer mit der Frühjahrskehrung beauftragt. Die Straßenkehrung findet in der Zeit vom 13. bis 15.04.2026 statt.

Die Anlieger an Gehwegen werden gebeten, diese im Vorfeld abzukehren, damit die Kehrmaschine auch diesen Schmutz mit aufnehmen kann.

Bitte denken Sie auch daran, Ihre Fahrzeuge möglichst nicht auf der Straße zu parken, um der Maschine das ungehinderte Arbeiten zu ermöglichen.

Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Mithilfe.

Landratsamt Erding informiert

Müllumladestation Isen am Karsamstag, 04.04. geschlossen

Das Landratsamt Erding weist drauf hin, dass die Müllumladestation Isen am Karsamstag, den 04.04.2026 geschlossen hat. Nach den Osterfeiertagen findet der Betrieb wieder zu den regulären Öffnungszeiten statt.

Müllabfuhr: Feiertagsregelung zu Ostern

Das Landratsamt Erding weist darauf hin, dass wegen der Osterfeiertage die Mülltonnen und Gelben Säcke in der Karwoche (KW 14) einen Tag früher geleert werden. Die Montagsleerung findet bereits am Samstag, 28.03.2026 statt. In der Woche nach Ostern verschieben sich die Abholtermine jeweils einen Tag nach hinten.

Beachten Sie hierzu auch die Entsorgungskalender oder die Abfall-App des Landkreises Erding, in der die Verschiebung bereits richtig hinterlegt ist.

NACHBARSCHAFTSHILFE

Nachbarschaftshilfe Fraunberg JAa! (Jung und Alt aktiv) e.V.

Telefonnummer der Nachbarschaftshilfe
Fraunberg JAa! e.V.: 0162 – 3120199.



Wir sind für Sie da!

Wir unterstützen Sie im Bedarfsfall im Haushalt, der Kinderbetreuung, mit Besuchsdiensten und Begleitediensten, im Garten, bei kleinen handwerklichen Reparaturen, mit Fahrdiensten, bei der Versorgung von Haustieren und der Unterstützung bei Behördenangelegenheiten.

Rufen Sie uns einfach an und sprechen Sie bitte bei Bedarf Ihren Namen und Ihre Telefonnummer auf das Band. Wir rufen Sie gerne zurück!

Unsere Freizeitangebote finden Sie auf unserer Homepage: www.nbh-fraunberg-jaa.de

Mittagstreff für Jung und Alt

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat im Pfarrheim Maria Thalheim, ab 10.00 Uhr
Bei einem gemeinsam vorbereiteten guten Essen, Gesprächen und Unterhaltungsspielen eine gesellige Zeit miteinander verbringen! Unkostenbeitrag 8 €. Nähere Informationen und Anmeldung bei **Sieglinde Spannauer, Tel. 08762 / 72 52 61**

Lust auf Handarbeiten?

Stricken, Häkeln, Sticken oder Basteln –

Jeden zweiten und vierten Dienstag im Monat ab 14.30 Uhr im Bürgersaal des Gemeindezentrums Fraunberg – auch für Anfänger! Anmeldung ist nicht erforderlich.
Nähere Informationen bei Elvira Stulberger, Tel. 08762/2253

Nähere Informationen über die Nachbarschaftshilfe bei:

Dagmar von Fraunberg, Tel. 08762/729375 oder nbh-fraunberg@web.de

Bürgerversammlungen 2026 – „Gemeinde findet auch im Herzen statt“

12. / 16. / 19. März 2026

Fraunberg / Grucking / Oberbierbach – Die Bürgerversammlungen 2026 informierten die zahlreichen Gäste in den drei Versammlungsorten in üblicher Weise über die Gemeinde Fraunberg im Hinblick auf deren Finanzen, statistische Daten, Schule, Kinderhaus, über die laufende Gemeindepolitik und die aktuell laufenden Prozesse. Sie standen aber auch ganz im Rückblick auf die vergangenen 30 Jahre seit Hans Wiesmaier das Bürgermeisteramt innehat. Er konnte auf ein beachtliches Pensum und Erfolge für unsere Gemeinde Fraunberg verweisen. Seine letzte Bürgerversammlung als Bürgermeister wurde von den anwesenden Gästen auch als solche wahrgenommen. Sie zeigten sich beeindruckt und dankbar zugleich.

Auf der Bürgerversammlung in Fraunberg war Landrat Martin Bayerstorfer zu Gast und referierte zu Kreisthemen..

Bei den drei Veranstaltungen waren auch viele Ehrengäste und Verantwortungsträger unserer Gemeinde präsent.

An vorderster Stelle ist hier Staatsministerin und stellvertretende Ministerpräsidentin Ulrike Scharf zu nennen, der es ein Anliegen war, an der Bürgerversammlung ihrer Heimatgemeinde teilzunehmen.



Schon auch deshalb, weil es die letzte von Bürgermeister Hans Wiesmaier geleitete Bürgerversammlung war, dem sie dadurch ihre Achtung und Dankbarkeit für die vergangene 30 Jahre als Bürgermeister der Gemeinde Frauberg ausdrücken wollte. In Ihrem Grußwort bezeichnete sie unsere Gemeinde als „eine Heimat wo man so gerne ist“. Sie bestätigte Wiesmaier, dass er diese unsere Heimat im Amt als Bürgermeister entscheidend geprägt habe. „Was du geschafft hast, ist ein Segen für die ganze Gemeinde“, konstatierte sie.

Flankiert wurde Bürgermeister Hans Wiesmaier von seinen Stellvertretern, 2. Bürgermeister Hans Rasthofer, 3. Bürgermeisterin Anni Gfirtner sowie vom Gemeinderat, der jeweils zahlreich erschien. Weiterhin konnten die Bürgermedaillenträger Franz Baumgartner, Martin Haindl und Rupert Pfeilstetter, Anna Gfirtner und Karlheinz Reingruber begrüßt werden. Ebenso viele Träger des Preises „Der Frauburger“, Schulleiterin Gisela Leitsch und Konrektorin Sonja Wörner, die Leiterin des Kinderhauses St. Florian Anita Steinbichler mit ihren Stellvertreterinnen, die Kommandanten und Vorstände der drei Gemeindefeuerwehren, viele Vorstände und Verantwortliche der Ortsvereine, aus dem Bereich der Landwirtschaft Ortsbäuerinnen und Ortsobmänner sowie Vertreter der kirchlichen Gremien Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat begrüßt werden. Als Vertreter der katholischen Kirche und zugleich als Trägervertreter des Kinderhauses St. Florian war Diakon Christian Pastötter anwesend.

Ehrungen Freiwillige Feuerwehr:

Jedes Jahr werden bei den Bürgerversammlungen Feuerwehrmänner geehrt, die ihr 25- oder 40-jähriges aktives Jubiläum feiern. In diesem Jahr stand nur ein Feuerwehrkamerad zur Ehrung an. Es war dies Bernhard Schäffler aus Maria Thalheim für 25 Jahre aktiven Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr Maria Thalheim.



Bei der Bürgerversammlung in Bierbach
v.l.n.r. Bernhard Schäffler, Bürgermeister Hans Wiesmaier

Ehrungen für verantwortliche im Schuldienst:

Die Grundschule Fraunberg ist eine Erfolgsgeschichte. Sie verdankt ihre ausgezeichnete Reputation zum größten Teil dem Schulpersonal, das mit Engagement und dem richtigen Draht zu den Kindern ihren pädagogischen Auftrag erfüllt. Bürgermeister Hans Wiesmaier nutzte die Gelegenheit um Protagonisten zu ehren. Schulleiterin Gisela Leitsch für 40 Jahre im Schuldienst, davon 38 Jahre an der Grundschule Fraunberg, Sonja Wörner zur Ernennung zur Konrektorin und Schulsekretärin Maria Pfeil für 25 Jahre Dienst in der Grundschule Fraunberg.



Bei der Bürgerversammlung in Bierbach
v.l.n.r. Maria Pfeil, Bürgermeister Hans Wiesmaier, Gisela Leitsch, Sonja Wörner

Eine starke Bilanz nach 30 Jahren im Bürgermeisteramt

Im Bewusstsein, dass dies seine letzten Bürgerversammlungen in der Funktion als Bürgermeister der Gemeinde Fraunberg waren, zeigte sich Hans Wiesmaier dankbar und gerührt zugleich. „Danke für Wunderbare 30 Jahre“ hieß es auf der Schlussfolie die zum Ausdruck brachte, welche gegenseitige Wertschätzung er in seiner Bürgermeisterzeit erfahren durfte. Man kann getrost davon ausgehen, dass auch viele Anwesende Gäste bei den Veranstaltungen dies so sahen. Lang anhaltender Applaus bis hin zu stehenden Ovationen zeugten davon, dass sich letztendlich doch Viele darüber bewusst sind, welches Herzblut, kommunalen Sachverstand, Verhandlungsgeschick, Arbeitspensum und Engagement er für „seine“ Gemeinde Fraunberg aufbrachte.
Danke für 30 Jahre Bürgermeister Hans Wiesmaier.

Die Gemeindebürger hatten zu jeder Zeit und bei allen Themen die Gelegenheit Fragen zu stellen. Eingegangene Bitten, Anregungen und Hinweise wurden aufgenommen und werden in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Fraunberg unter Tagesordnungspunkt „Aussprache über die Ergebnisse der Bürgerversammlungen“ behandelt.

Den ausführlichen Bericht mit vielen Bildern und Diagrammen können Sie unter www.fraunberg.de – Berichte aus dem Gemeindeleben einsehen

Text und Fotos: R.H.

SG Reichenkirchen

Wer hat Lust auf Tennis?

Die Tennis-Abteilung der SG Reichenkirchen lädt alle Kinder der 1. bis 6. Klasse zum Training ein!

- Wann: Jeden Donnerstag von 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr.
- Wo: Auf der Tennisanlage in Reichenkirchen.
- Termine: An allen Dienstagen im Mai, Juni und Juli (außer in den Ferien).

Vier erfahrene Trainer (Hans, Sebastian, Dijana, Markus) zeigen euch, wie viel Spaß Tennis macht. Wir teilen die Kinder in Gruppen auf, die gut zusammenpassen.

Mitmachen ist einfach: Jedes Kind kann ein- bis zweimal kostenlos zum Schnuppern kommen. Wer danach regelmäßig weitermachen möchte, muss Mitglied im Verein werden. Kommt einfach vorbei – wir freuen uns auf euch!

Liebe Grüße, Die Tennis-Abteilung der SG Reichenkirchen

Schützenverein Immergrün Thalheim

Ostereierschießen

Wir laden alle Vereinsmitglieder mit Partner, insbesondere die Jugend, auch die Lichtgewehrschützen, recht herzlich zu unserem traditionellen Ostereierschießen, am Gründonnerstag - 02.04.2026, in die Pizzeria L'Italiano ein.

Die Jugend beginnt um 18.00 Uhr, die Erwachsenen um 19.00 Uhr.

Wir gfrein uns auf Eich - die Vorstandschaft!

VdK Wartenberg/Fraunberg

Wir treffen uns wieder am Mittwoch 08.April 2026 ab 15.00 Uhr zum Stammtisch im Café Härtl in Wartenberg.

Wir freuen uns auf einen geselligen Nachmittag mit Infos und Möglichkeit zur Anmeldung zu unserer Tagesfahrt am 27.Mai nach Bad-Tölz.

Jeder ist herzlich willkommen.

die VdK-Vorstandschaft

Schützenverein Immergrün Thalheim e.V

Saisonabschlussfeier

Wir laden alle Mitglieder/Schützenjugend und Partner recht herzlich zur Saisonabschlussfeier mit Königsproklamation ein.

Als besonderes Highlight wird dieses Jahr wieder die Jugendscheibe an den Gewinner übergeben.

Am 10.04.2026 um 19.00 Uhr in der Pizzeria L'Italiano.

Auf zahlreiches Kommen freut sich die Vorstandschaft.

Schützenverein Frohsinn Reichenkirchen e.V.

Königschießen

10.04.2026 18.00 Uhr in Grucking.

Zum Königschießen Teil 1 sind alle Mitglieder herzlich eingeladen. Die Jugend beginnt um 18.00 Uhr.

Auf rege Teilnahme freut sich die Vorstandschaft

Aktion „Saubere Landschaft“ in Fraunberg

Alle Fraunberger Bürger und Vereine sind eingeladen! Für die Aktion im Gemeindebereich Fraunberg wird am Samstag, den 11.04.26 als Termin festgesetzt. Treffpunkt: 09.00 Uhr am Parkplatz beim alten Rathaus. Bitte Handschuhe und Schubkarre mitbringen. Es werden ab 09.00 Uhr auf dem Parkplatz beim alten Rathaus Säcke ausgegeben, die dann gefüllt während des Vormittags bis 11.00 Uhr am Parkplatz der Gemeinde Fraunberg, Erlenweg abgestellt werden sollen. Zum Abtransport der Abfülle stellt die Gemeinde ein Fahrzeug zur Verfügung. Das Tragen von Warnwesten ist Pflicht!
Die Gemeinde bittet alle Bürger und Vereinsmitglieder die Aktion tatkräftig zu unterstützen!

Stopselclub Kemoding

Einladung zur Generalversammlung

Wir laden alle Mitglieder des Stopselclub Kemoding zu unserer Generalversammlung am Sonntag den 12.04.2026 um 16.30 Uhr beim Gasthaus Strasser in Oberbierbach ein.

Auf zahlreiches Erscheinen freut sich die Vorstandschaft.

Krieger- und Soldatenverein Fraunberg

Einladung zur Generalversammlung 2026

Wir laden alle Mitglieder recht herzlich zur Generalversammlung 2026 ein.

Wann: 12.04.2026 um 19.00 Uhr.

Wo: Gasthaus Stulberger

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht Schriftführer
4. Bericht Kassier mit Entlastung der Vorstandschaft
5. Ehrungen
6. Neuwahlen
7. Änderung der Satzung
8. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Über eine rege Beteiligung freuen wir uns sehr.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Die Vorstandschaft

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienstordnung für den Pfarrverband Reichenkirchen / Maria Thalheim

Pfarrbüro: Reichenkirchen, Hauptstraße 9, 85447 Fraunberg

Tel. 08762 / 411 E-Mail: st-michael.reichenkirchen@ebmuc.de

Homepage: <https://www.erzbistum-muenchen.de/PV-Reichenkirchen-MariaThalheim/default.aspx>

Diakon Christian Pastötter, Tel. 08762/7279966

Handy 0175/3261041 E-Mail: cpastoetter@ebmuc.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Mittwoch: 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr / 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung



Reichenkirchen St. Michael

Freitag, 3. April - KARFREITAG

10:00 Beichtgelegenheit

16:00 Karfreitagsliturgie

Samstag, 4. April Karsamstag

17:00 Kindergottesdienst - Osternacht in der Pfarrkirche

Sonntag, 5. April - AUFERSTEHUNG DES HERRN

06:00 Feier der Osternacht mit Speisensegnung

Montag, 6. April - OSTERMONTAG

10:00 Festgottesdienst zu Ostern

Donnerstag, 9. April

Grucking

19:00 Eucharistiefeier

Maria Thalheim Mariä Himmelfahrt

Freitag, 3. April - KARFREITAG

16:00 Karfreitagsliturgie

Samstag, 4. April Karsamstag

21:00 Feier der Osternacht mit Speisensegnung

Sonntag, 5. April - AUFERSTEHUNG DES HERRN

08:30 Festgottesdienst zu Ostern mit Speisensegnung und Segnung des neuen
Pfarrgemeinderates

Freitag, 10. April

19:00 Rosenkranz

Fraunberg St. Florian

Freitag, 3. April - KARFREITAG

14:00 Karfreitagsliturgie

Sonntag, 5. April - AUFERSTEHUNG DES HERRN

10:00 Festgottesdienst zu Ostern mit Elementen der Osternacht und Speisensegnung

Montag, 6. April - OSTERMONTAG

10:00 Festgottesdienst zu Ostern mit Speisensegnung und Segnung des neuen
Pfarrgemeinderates

Mittwoch, 8. April

19:00 Rosenkranz für den Weltfrieden

Riding St. Georg

Sonntag, 5. April - AUFERSTEHUNG DES HERRN

08:30 Festgottesdienst zu Ostern mit Elementen der Osternacht und Speisensegnung

Montag, 6. April - OSTERMONTAG

08:30 Festgottesdienst zu Ostern

Rappoltskirchen St. Stephan

Freitag, 3. April - KARFREITAG

14:00 Karfreitagsliturgie

Samstag, 4. April - Karsamstag

21:00 Feier der Osternacht mit Speisensegnung und Segnung des neuen
Pfarrgemeinderates

Montag, 6. April - OSTERMONTAG

10:00 Festgottesdienst zu Ostern mit Speisensegnung

Aktuelles aus dem Pfarrverband

Pfarrverband

Beichtgelegenheit am Karfreitag
von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr in der Pfarrkirche Reichenkirchen.

Kollekte für die Kirchenheizung an Ostern 04. - 06. April

Die Kirchenverwaltungen bitten bei der Kollekte in den Ostergottesdiensten um Ihren finanziellen Beitrag. Auf Wunsch erhalten Sie eine Spendenquittung! Vergelt´s Gott!

Reichenkirchen: IBAN: DE93 7016 9566 0008 9048 55
Maria Thalheim: IBAN: DE09 7016 9566 0008 8112 10
Fraunberg: IBAN: DE30 7016 9566 0008 8150 03
Riding: IBAN: DE26 7016 9566 0008 8136 20
Rappoltskirchen: IBAN: DE60 7016 9566 0008 8134 93

Osterlicht an Ostern

Am Osterfest kann das Osterlicht von der Osterkerze an allen Gottesdiensten mit nach Hause genommen werden. Bitte bringen Sie Laternen mit.

Krankenkommunion zu Ostern

Freitag, 03. April ab 09.30 Uhr Sie empfangen die Osterkommunion. Neuanmeldung ist jederzeit im Pfarrbüro möglich.

Reichenkirchen

Kindergottesdienst – Osternacht

in der Pfarrkirche am Karsamstag, 04.04. um 17.00 Uhr.

Treffpunkt: Kirchplatz. Bitte bringt eure Osterkörbe zur Segnung mit. Die Opferkästchen ist für dein Fastenopfer bestimmt und kann an allen Gottesdiensten an Ostern abgegeben werden.

Kegelbahn

Anmeldung im Pfarrbüro, Tel. 08762/411.

Gemeindebücherei im Pfarrhof Reichenkirchen

Saatgut steht zur Abholung bereit!

Ein vielfältiges Angebot steht zur "Ausleihe" bereit und dient zum Stöbern und Mitnehmen. Wir freuen uns, wenn Sie im Laufe des Jahres weiter für uns Saatgut sammeln.

E-Mail: buecherei-fraunberg@web.de



Informationen auch auf [facebook](#)  und [instagram](#) .

Öffnungszeiten

An Ostern 4./5.4. bleibt die Bücherei geschlossen!

Telefon Seelsorge Erzdiözese München und Freising:

Tel. 0800 / 111 0 222 oder www.telefonseelsorge.de

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Fraunberg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Hans Wiesmaier

Internet: www.fraunberg.de

E-Mail: mitteilungsblatt@fraunberg.de

Telefon: 08762 / 7320-0

Verlag: Druckerei Gerstner, Strogenstraße 56, Wartenberg

Anzeigenannahme: Tel. 08762 / 1266, Fax 1299, info@gerstner-druck.de